# Verwaltungsgericht Göttingen

## Im Namen des Volkes

## Urteil

**3 A 146/24**

In der Verwaltungsrechtssache

1. Frau [redacted]
2. [redacted]
   Staatsangehörigkeit: ivorisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-2: Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 577/22 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Friedland -, Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 8359043-231 -

– Beklagte –

wegen Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 AsylG

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 31. März 2026 durch den Richter am Verwaltungsgericht [redacted] als Einzelrichter für Recht erkannt:

> Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für die Kläger ein Abschiebungsverbot hinsichtlich der Elfenbeinküste gemäß § 60 Abs. 5 AufenthaltsG besteht. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [redacted].2024 wird hinsichtlich seiner in Ziffern 2-4 getroffenen Regelungen aufgehoben.
> Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu zwei Dritteln und die Beklagte zu einem Drittel; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die jeweiligen Kostenschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die jeweiligen Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

## Tatbestand

Die Kläger sind Staatsangehörige der Côte d'Ivoire. Die Klägerin zu 1 wurde am [redacted]1998 in [redacted] geboren, ist ledig und christlichen Glaubens. Ihr Sohn, der Kläger zu 2, wurde am [redacted].2019 in [redacted]/Libyen geboren.

Die Kläger beantragten am [redacted].2021 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Bei ihrer Anhörung am selben Tag gab die Klägerin an, ihr Heimatland habe sie Ende 2015 verlassen. Über Burkina Faso, Niger, Algerien, Tunesien, Libyen und Italien sei sie dann weiter über die Schweiz und Belgien am [redacted].2021 zusammen mit dem Kläger nach Deutschland gelangt. In Algerien sei sie über ein Jahr, in Tunesien von 2017-2018 und in Libyen ein paar Monate gewesen. In Italien sei sie am [redacted].2019 angekommen und habe dort etwa ein Jahr lang gelebt. Sie hätten dort in einem Camp gelebt und einen Asylantrag gestellt. Über eine Entscheidung sei ihr nichts bekannt. Es seien in Deutschland dieselben Asylgründe, die sie auch in ihrer Anhörung in Italien vorgetragen habe.
Sie gehöre zum Volk der Wobé. Sie habe einen Reisepass gehabt, der 2015 kurz vor der Ausreise in [redacted] ausgestellt worden sei. Sie habe sich vor der Ausreise in [redacted] in der Nähe von [redacted] aufgehalten. Zusammen mit ihrer Familie, ihren Eltern, ihrem Bruder und ihrer Schwester habe sie dort zusammengewohnt. Ihre Familie lebe jetzt aber an verschiedenen Orten. Ihre jüngeren Geschwister lebten bei ihrem Onkel mütterlicherseits. Das Haus sei von einem Gerichtsvollzieher weggenommen worden. Ihre Eltern seien 2003 bzw. 2004 verstorben. Nachdem sie ein Problem bekommen habe, sei sie zum Pfarrer gegangen, um ihm alles zu erzählen. Er habe sie dann bei sich zuhause untergebracht und ihr geholfen auszureisen. Für die Reise selbst habe sie nichts bezahlt. Das habe der Pfarrer alles mit seiner Schwester organisiert. Sie sei allein gereist und habe an der Grenze keine Probleme gehabt bei der Ausreise. In ihrer Heimat lebe sonst nur noch ihr Onkel. Ihre Geschwister arbeiteten auf einem Bauernhof in [redacted]

Sie habe wegen der Sprache nach Belgien gehen wollen, um dort einen Asylantrag zu stellen und in Ruhe zu leben. Sie habe keine Schule besucht, aber eine Frau habe ihr dann Schreiben und Lesen beigebracht. Sie selbst sei Friseurin und habe zuletzt, bis 3 Jahre vor der Ausreise, in einem Salon in [redacted] gearbeitet. Dafür habe sie keinen Lohn bekommen. Wirtschaftlich sei alles nicht so einfach gewesen, denn sie habe bei ihrer Tante gelebt und dann einen Mann heiraten müssen, der für alles aufgekommen sei. Ihre Tante habe sie mit ins Dorf genommen und sie habe dort den Mann heiraten müssen. Von dem Dorf sei sie für etwa einen Monat wieder nach [redacted] und dann ausgereist. In ihrer Ehe habe sie viele schlimme Sachen erlebt.
Sie sei das älteste Kind ihrer Familie und ihr Vater sei bei einem Autounfall ums Leben gekommen und ihre Mutter habe seinen Tod nicht ertragen und sei ein Jahr später auch gestorben. Ihre Tante väterlicherseits habe die Kinder mit zu sich in das Dorf [redacted] genommen und sie hätten dort weitergelebt. Als sie 17 geworden sei, habe ihre Familie entschieden, dass sie einen Mann heiraten müsse, was sie aber nicht gewollt habe. Sie sei dann ins Nachbardorf

geflohen und ihre Tante habe Leute geschickt, um sie festzunehmen. Zurückgebracht zu ihrer Tante sei sie gezwungen worden, zu diesem hinzuziehen. Sie habe dann festgestellt, dass er das gleiche Alter wie ihr Vater gehabt habe. Sie habe das nicht gewollt und habe trotzdem bei ihm bleiben müssen. Er habe sie dann misshandelt und gezwungen, Sex mit ihm zu haben, auch wenn sie das nicht gewollt habe. Wenn sie sich dann bei ihrer Tante beschwert habe, habe die sie wieder zu ihm zurückgebracht und gesagt, der Mann habe ihr viel Geld gegeben. Jeden Tag um Mitternacht seien Leute zu Besuch gekommen, die dann in einem Zimmer geblieben seien. Danach gefragt habe ihr Mann gesagt, das sei nicht ihr Problem. Sie solle sich auf ihre Aufgaben als Hausfrau konzentrieren. Das Gleiche habe ihr dann auch ihre Tante erzählt. Eines Tages habe er vergessen, das Zimmer, in dem er die Leute empfangen habe, zu schließen. Als sie das Haus geputzt und in diesem Zusammenhang auch dieses Zimmer habe putzen wollen, habe sie eine große Schlange, Blut von Menschen, Köpfe von Ziegen und andere Kultsachen gesehen und Angst bekommen. Sie habe alles ihrer Tante erzählt, die ihr gesagt habe, sie solle sich darum nicht kümmern und wieder nach Hause gehen. Ihr Mann habe dann gemerkt, dass jemand das Zimmer betreten habe und sie gefragt, ob sie diejenige gewesen sei. Das habe sie bejaht und er habe sich plötzlich geärgert und sie gefragt, warum. Er habe dann angefangen, sie zu schlagen. Er habe ein heißes Bügeleisen auf ihren Bauch gestellt und es sei eine Narbe entstanden. Er habe sie auch so stark auf die Füße geschlagen, dass sie geschwollen seien. Danach sei sie aus dem Haus geflohen.
Unterwegs habe sie dann einen Mann getroffen, dem sie von ihren Problemen erzählt habe. Er habe ihr Geld gegeben und sie sei zu dem Fahrer nach [redacted] gefahren. Aus Angst, dass man sie wiederfinde, habe er sie dann mit seiner Schwester in Verbindung gebracht und die habe ihr Papiere besorgt und sie sei ausgereist.
Bei der Frau, bei der sie künftig gelebt habe, habe deren Mann sie immer wieder sexuell belästigt und, wenn sie ihn dann bei seiner Frau habe verraten wollen, habe er ihr gedroht, dass er ihre Tante im Heimatland anrufen und sagen würde, wo sie sich befinde. Die Belästigung sei immer dann passiert, wenn seine Frau nicht zu Hause gewesen sei. Eines Tages habe er sie vergewaltigt und sie sei daraufhin schwanger geworden. Als sie ihm das gesagt habe, habe er ihr wieder gedroht, dass er sie bei ihrer Tante verrate. Sie hätten sich immer wieder gestritten, bis seine Frau mitbekommen habe, dass sie von ihrem Mann schwanger gewesen sei. Sie habe sie dann auch selbst geschlagen und rausgeschmissen. Dann habe sie einen Mann kennengelernt, dem sie alles erzählt habe, was sie bei der Frau in Tunesien erlebt habe. Er habe ihr gesagt, er helfe ihr, in ihr Heimatland zurückzukehren, sie sei dann von ihm in seinem Auto versteckt worden. Als sie wieder aufgewacht sei, sei sie in Libyen gewesen. Dort sei sie schwanger gewesen und der Mann habe sie zu einer Landsfrau gebracht. Nachdem sie das Kind geboren habe, habe die ihr gesagt, sie wolle nach Italien. Sie habe selbst niemanden gehabt, bei dem sie habe bleiben können und deshalb die Frau gebeten, sie mitzunehmen. Sie habe kein Geld gehabt und deshalb habe die Frau den Schleuser gebeten, ihr zu helfen. So seien sie nach Italien übergesetzt worden, wo sie getrennt worden seien.
Bei der Eheschließung hätten ihre Tante und der Mann alles bereits ausgemacht gehabt. Als sie davon etwas mitbekommen habe, sei sie geflohen. Sie sei ins Nachbardorf zu der Frau gegangen, zu der sie ihre Tante manchmal geschickt habe, um Waren zu holen. 2015 sei die Heirat erfolgt, ein paar Monate, bevor sie ausgereist sei. Den ersten Kontakt mit ihrem Mann habe sie 2 Tage nach der Festnahme durch die Leute, die ihre Tante beauftragt habe, gehabt. Es sei eine traditionelle Hochzeit gefeiert worden und sie habe dann zu dem Mann ziehen müssen. Den habe sie vorher nicht gekannt und auch nicht gewusst, welche Arbeit er mache. Er sei so etwa 60 Jahre alt gewesen und die Leute hätten ihn Papa [redacted] genannt. Das alles habe ihre Tante organisiert und viel Geld von dem Mann genommen. Sie gehe davon aus, dass der Mann in dem

Zimmer mystische Sachen gemacht habe. Er sei Moslem gewesen. Sie habe nicht daran gedacht, sich an die Polizei zu wenden, die hätte sonst gesagt, dass es familiäre Dinge seien. Ausgereist sei sie letztendlich aus Angst vor ihrer Tante und dem Mann, zu dem sie nicht mehr habe zurückwollen. Sie habe daran gedacht, in eine andere Stadt oder einen anderen Landesteil umzuziehen, aber keine finanziellen Mittel gehabt, um sich das leisten zu können. Zudem habe sie nur das Land verlassen lassen wollen, um der Situation zu entkommen. Wäre sie zu ihrem Onkel gegangen, so hätte ihre Tante sie dort gefunden. Der hätte sie nicht beschützen können, denn in der Elfenbeinküste sei es so, dass die väterliche Seite mehr Macht habe als die mütterliche.
Der Pfarrer habe die Entscheidung getroffen, dass sie das Land verlasse und zu seiner Schwester fliehe, damit sie alles vergesse, was sie erlebt habe. Bei der Rückkehr fürchte sie den Mann und ihre Tante. Die würden von ihrer Rückkehr erfahren. Die Entscheidung damals in Tunesien, in die Elfenbeinküste zurückzugehen, habe sie getroffen, weil sie bei der Schwester des Pfarrers misshandelt worden sei, sodass ihr nur eingefallen sei, in ihr Heimatland zurückzukehren. Darüber hinaus habe sie auch niemand mehr in Tunesien gekannt und nicht gewusst, wohin sie habe gehen können. Sie wäre wieder nach [redacted] gegangen und ihr wäre das Gleiche passiert, vor dem sie geflohen sei.
Ihr Sohn, der Kläger, mache keine eigenen Gründe geltend.

Man habe sich im Camp nicht richtig um sie gekümmert. Man habe herausgefunden, dass sie Hepatitis B habe und ihr Sohn Tuberkulose. Trotzdem seien sie beide nicht ausreichend medizinisch versorgt worden. Nur dem Kind seien ein paar Medikamente gegeben worden. Sie habe eigentlich nach Belgien gewollt, aber nicht gewusst, dass sie schon dort gewesen sei und aussteigen müsse. Der Zug sei dann weitergefahren und sie habe erst hier jemanden gefragt und dann nicht mehr zurückkönnen. Die Abfrage der Eurodac-Datenbank ergab einen Treffer unter der Nummer [redacted] für einen am [redacted].2019 in Bologna gestellten Antrag der Klägerin.

Unter dem [redacted].2021 richtete das Bundesamt an die Republik Italien ein Aufnahmegesuch nach Art. 18 Absatz 1b Dublin III-Verordnung, welches dort am selben Tage einging. Das Aufnahmegesuch blieb trotz nochmaliger Erinnerung ohne Rückantwort.

Mit Bescheid vom [redacted]2021 lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kläger als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen, ordnete ihre Abschiebung nach Italien an und verfügte ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von 15 Monaten. Zur Begründung verwies es darauf, dass die Asylanträge gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG unzulässig seien, weil Italien aufgrund der dort bereits gestellten Asylanträge für deren Behandlung zuständig sei. Weder medizinische Gründe noch andere Umstände rechtfertigten die Annahme des Vorliegens der Voraussetzungen von auch im Übrigen nicht vorliegenden Abschiebungsverboten.

Am [redacted].2021 erhoben die Kläger Klage beim VG Göttingen (3 A 142/21) und suchten um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach (3 A 143/21). Nachdem die Kläger bereits mit Beschluss vom [redacted].2021 vorläufigen Rechtsschutz erhalten hatten, hob das VG Göttingen den Bescheid der Beklagten vom [redacted]2021 mit Urteil vom [redacted]2022 (inzwischen rechtskräftig) auf.

Am [redacted]2021 bereits war der zweite Sohn der Klägerin, der ein gesondertes Asylklageverfahren betreibt (3 A 145/24), geboren worden. Auf ein Informationsersuchen des Bundesamtes vom [redacted].2022 an die Italienische Republik teilte diese unter dem [redacted].2022 mit, der Asylantrag der Klägerin sei am [redacted].2019 abgelehnt worden und das Verfahren beendet.

Mit Bescheid vom [redacted]2024 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylanträge der Kläger als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und

7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und drohte ihnen für den Fall der Nichtbefolgung ihre Abschiebung in die Elfenbeinküste oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat an. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Asylantrag sei als Zweitantrag nach § 71a AsylG unzulässig, denn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1-3 VwVfG lägen nicht vor. Die Klägerin habe für sich und ihren Sohn ausschließlich Umstände vorgebracht, die sich vor ihrer Ausreise aus dem Herkunftsland Ende 2015 ereignet hätten. Nach eigenen Angaben habe sie diese Gründe auch im Rahmen des Asylverfahrens in Italien vorgetragen. Deshalb seien bereits die Voraussetzungen einer nachträglichen Änderung der Sachlage nicht erfüllt. Mit ihrem Vorbringen sei sie deshalb ausgeschlossen. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Soweit die Klägerin vortrage, sie sei von ihrer Tante zwangsverheiratet und von ihrem Ehemann misshandelt und zum Sex gezwungen worden, sei festzustellen, dass es sich dabei um augenscheinlich um kriminelles Unrecht im Familienkreis handele. Die Kläger seien zunächst darauf zu verweisen, staatlichen Schutz in Anspruch zu nehmen. Es gebe keine Anzeichen dafür, dass der Staat Elfenbeinküste nicht im Sinne von § 3d AsylG schutzbereit gewesen sei. Es könne auch nicht unterstellt werden, dass die Sicherheits- und Polizeibehörden gegenüber Opfern von Familien- oder Privatstreitigkeiten weniger schutzwillig als gegenüber sonstigen Kriminalitätsopfern seien oder staatlicher Schutz hinter dem Schutz gegenüber sonstiger Kriminalität zurückbleibe. Aufgrund der internen Aktivitäten der Administration der Elfenbeinküste sei festzustellen, dass keine stichhaltigen Anhaltspunkte erkennbar seien, die die Annahme rechtfertigen würden, dass es der Klägerin aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht möglich gewesen wäre, staatlichen Schutz in Anspruch zu nehmen oder ihr dieser verwehrt worden wäre. Hinreichender staatlicher Schutz stehe den Klägern im Hinblick auf familiäre Streitigkeiten bei einer Rückkehr in die Elfenbeinküste somit zur Verfügung. Sollten sie sich dennoch verfolgt fühlen, so hätten sie die Möglichkeit gehabt und hätten diese auch jetzt noch, sich in anderen Gebieten der Elfenbeinküste sich niederzulassen. Die Kläger könnten von Deutschland aus die Stadt [redacted] sicher erreichen und es bestünden keine tatsächlichen oder rechtlichen Hürden zur dortigen Niederlassung. Für den Fall, dass der Ehemann oder die Tante der Klägerin diese auch noch nach über 8 Jahren suchen sollten, könnten die Kläger auch in einer der anderen Großstädte ihres Heimatlandes Schutz vor Verfolgung finden, denn es würde ihrer Familie wohl kaum bekannt werden, wenn sie sich in einer Großstadt niederließen. Selbst im Entdeckungsfall wäre nicht anzunehmen, dass ihre Tante oder ihr Ehemann, so sie überhaupt noch am Leben seien, ihr nachstellen und dann eine relevante Verfolgungshandlung an ihr verüben würden oder vor der sie sich nicht mittels polizeilicher Hilfe schützen könnten. Zudem sei die Klägerin eigenen Angaben zufolge offensichtlich auch bereit gewesen, aus Tunesien in ihr Heimatland zurückzukehren. Den Klägern könne es deshalb zugemutet werden, sich in diesem sicheren Landesteil niederzulassen. Auch bestehe grundsätzlich die Möglichkeit, in der Elfenbeinküste eine das Existenzminimum sichernde Lebensgrundlage zu finden. Selbst Eltern oder Alleinerziehenden sei eine Rückkehr regelmäßig zumutbar. Zwar sei diese Personengruppe sowohl in der Erwerbsmöglichkeit eingeschränkt als auch mit Unterhaltsverpflichtungen zusätzlich belastet, aber die finanziellen Rückkehr- und Staatshilfen für freiwillig Zurückkehrende seien zu berücksichtigen, mit denen die Betroffenen – selbst ohne finanziellen oder persönlichen Beistand der Verwandten oder anderer Dritter – die erste Zeit nach einer Rückkehr überbrücken sowie sich ein neues soziales Netzwerk aufbauen könnten und mit dessen Hilfe sowohl die Kindesbetreuung als auch ein Erwerbsleben zur Existenzsicherung organisiert werden könnten. Auch auf sich alleingestellt sei zu erwarten, dass die Klägerin trotz der Probleme bei einer Rückkehr nach der Elfenbeinküste die notwendigen Bedürfnisse für sich und ihre Kinder zufriedenstellen und ein Leben oberhalb des Existenzminimums führen könne. Sie kehre mit 2 kleinen Kindern zurück und habe angegeben, keine Schule besucht zu haben. Allerdings habe sie vor ihrer Heirat als Friseurin gearbeitet und auf ihrer Reise als Haus- und Putzfrau. Die Klägerin könne deshalb beispielsweise Tätigkeiten auf dem Markt, als Verkäuferin oder als Tagelöhnerin ausüben. Überdies sei

sie in der Elfenbeinküste aufgewachsen und daher mit der dortigen Kultur und dortigen Lebensumständen vertraut. Große soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen sei, genügten nicht für die Feststellung eines Abschiebeverbots. Die junge und arbeitsfähige Klägerin würde für sich und ihre Kinder bei einer Rückkehr in ihr Heimatland die elementarsten Grundbedürfnisse im Hinblick auf Ernährung, Unterkunft und Beschäftigung befriedigen können. Sie könne sich mithin eine angepasste Lebensgrundlage schaffen, selbst wenn sie sich fernab ihres Familienverbandes eine Existenz aufbauen müsste. Hinzu kämen die finanziellen Rückkehr- und Starthilfen für freiwillige Rückkehrer.
Anhaltspunkte für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG bestünden nicht. Zwar habe die Klägerin angegeben, ihr sei in Italien mitgeteilt worden, dass sie an Hepatitis B erkrankt sei und der Kläger an Tuberkulose. Gemäß einem vorgelegten Attest vom [redacted]2021 werde bestätigt, dass die Klägerin an einer serologisch gesicherten Hepatitis B erkrankt sei. Weitere Atteste seien nicht vorgelegt worden. Das eingereichte Attest sei nicht geeignet, zu einem abweichenden Ergebnis zu kommen. Um das Vorliegen eines Abschiebungsverbots feststellen zu können, sei eine hinreichende Darstellung der gesundheitlichen Situation erforderlich, vor allem, welchen Verlauf die Krankheit bei einer Unterbrechung oder einem vollständigen Therapieabbruch nehmen würde. Diesen Anforderungen genüge das ärztliche Attest nicht. Auch sei nicht erkennbar, dass die Krankheit der Klägerin nicht auch in ihrem Heimatland behandelt werden könnte.
Der Bescheid wurde am [redacted].2024 zur Post gegeben.

Die Kläger haben am [redacted].2024 Klage erhoben und um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (3 B 147/24) nachgesucht. Das VG Göttingen hat mit Beschluss vom [redacted]2024 die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet. Zur Begründung ihrer Klage beziehen sich die Kläger auf ihr bisheriges Vorbringen und führen ergänzend aus, nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften seien die CEDAW und die Istanbul-Konvention bei der Auslegung von Art. 10 Abs. 1 lit. b Richtlinie 2011/95 zu beachten. Des Weiteren sei eine Frau als „bestimmte soziale Gruppe“ im Sinne dieser Vorschrift zu sehen.
Die Klägerin leide an Diabetes und sei offensichtlich körperlich eingeschränkt. So leide sie an Rückenschmerzen. Atteste würden umgehend nachgereicht. In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ergänzend ausgeführt, der Vater des Klägers sei Staatsangehöriger der Elfenbeinküste und verfüge nach ihrem Wissen über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis in Deutschland.

Die Kläger beantragen,

> den Bescheid der Beklagten vom [redacted].2024 aufzuheben sowie
>
> hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf den Herkunftsstaat vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen,

und bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Verteilung übertragen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze und den Inhalt der Gerichtsakte in diesem Verfahren und in dem Verfahren 3 A 145/24 sowie 3 B 147/24 sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Ausländerakte des Landkreises Göttingen ebenso Bezug genommen wie auf die Erkenntnismittel der Liste Côte d’Ivoire (Stand: März 2026), die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen sind.

# Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage nur teilweise hat Erfolg.
Die Kläger haben im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Ziffern 2 bis 4 des Bescheids der Beklagten vom [redacted]2024 sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Im Übrigen ist der angefochtene Bescheid rechtmäßig.

1.
Die Kläger haben keinen Anspruch auf Aufhebung des angefochtenen Bescheids hinsichtlich der dort in Ziffer 1 getroffenen Regelung, denn die Beklagte hat den Asylantrag der Kläger zu Recht als unzulässig gemäß § 71a AsylG abgelehnt.
Nach dem erfolglosen Abschluss des Asylverfahrens der Kläger in Italien haben sie in der Bundesrepublik Deutschland erneut einen Asylantrag (Zweitantrag) gestellt, sodass gemäß § 71a Abs. 1 AsylG ein weiteres Asylverfahren nur dann durchzuführen ist, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1-3 VwVfG vorliegen. Daran fehlt es. Der Einzelrichter nimmt Bezug auf die entsprechenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid und stellt fest, dass er ihnen folgt (vgl. § 77 Abs. 3 AsylG).

2.
Die Kläger haben allerdings einen Anspruch auf Aufhebung des angefochtenen Bescheids hinsichtlich der in seinen Ziffern 2-4 getroffenen Regelungen, denn die Kläger haben einen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG, weil sie bei der gebotenen Gesamtschau aller Umstände des vorliegenden Einzelfalls als alleinstehende Mutter und (insgesamt) zwei 7- und viereinhalb jährige Kinder mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht das Existenzminimum für sich werden sichern können.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685 – EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Abschiebung eines Ausländers ist insbesondere mit Art. 3 EMRK unvereinbar, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Fall seiner Abschiebung der ernsthaften Gefahr der Todesstrafe, der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt wäre. Das aus dieser Vorschrift folgende Verbot setzt voraus, dass es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene durch die Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Zielstaat einer Abschiebung einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris, Rn. 36; Nds. OVG, Urteil vom 19.09.2016 - 9 LB 100/15 -, juris, Rn. 79 ff., m.w.N.). Insoweit sind die Verhältnisse im Abschiebungszielstaat landesweit in den Blick zu nehmen (Nds. OVG, Beschluss vom 27.04.2016 - 9 LA 46/16 -, juris, Rn. 7). Der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht allein nicht aus, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen. Art. 3 EMRK enthält weder eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, jedermann in ihrem Hoheitsgebiet mit einer Wohnung zu versorgen noch begründet Art. 3 EMRK eine allgemeine Verpflichtung, Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu gewähren oder ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen (EGMR <GK>, Urteil vom 21.01.2011 - Nr. 30696/09, M.S.S./Belgien und Griechenland, Rn. 249; BVerwG, Beschluss vom 08.08.2018 – 1 B 25/18 –, juris, Rn. 10). Demgemäß kann auch die in diesem Zusammenhang vorzunehmende Beurteilung, ob schlechte humanitäre Bedingungen im Abschiebungszielstaat, die ganz oder in erster Linie auf Armut oder auf die Unfähigkeit des Staates zurückzuführen sind, durch Natur-Ereignisse entstandene Probleme wesentlich ab-

zumildern, nur in ganz besonderen ganz besonderen Ausnahmefällen zu einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK führen. Das kann nur angenommen werden, wenn humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen (vgl. EGMR, Urteil vom 28.06.2011 – 8319/07 und 11449/07 [Sufi und Elmi v. United Kingdom] –, HUDOC, Rn. 282; BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15.12 –, juris, Rn. 25; Nds. OVG, Urteil vom 24.09.2019 – 9 LB 136/19 –, juris, Rn. 110 m. w. N). Insoweit muss bei der Beurteilung in erster Linie auf die Umstände des Einzelfalls abgestellt werden. Dies gilt hier umso mehr als die unmittelbar oder mittelbar durch Naturkatastrophen, wie z.B. Überflutungen, hervorgerufenen Beeinträchtigungen und Gefährdungen sich naturgemäß nicht überall gleich auswirken werde. Demgemäß kann auch die Beurteilung, ob Schutz vor einer Abschiebung in den Herkunftsstaat zu gewähren ist, weil die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht, bei solchen „nichtstaatlichen" Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen im Zielstaat nur bestehen, wenn die humanitären Gründe insbesondere mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung gegen die Abschiebung „zwingend" sind (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 - 10 C 15.12 – juris, Rn. 25; BVerwG, Urteil vom 13.06.2013 - 10 C 13.12 – juris, Rn. 25). Dabei sind nicht nur die individuellen Umstände, wie etwa Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, Volkszugehörigkeit, familiären und freundschaftlichen Verbindungen, Vermögensverhältnisse, (Aus-)Bildungsstand und anderen auf dem Arbeitsmarkt nützlichen Eigenschaften des Betroffenen (vgl. OVG Saarland, Beschluss vom 23.03.2020 – 2 A 357/19 – juris, Rn. 11), sondern auch die Bemühungen seines Herkunftsstaates oder anderer Einrichtungen zu berücksichtigen, einer allgemein bestehenden Gefahrenlage entgegenzuwirken (EGMR, Urteil vom 28.06.2011 − 8319/07, Sufi u. Elmi/Vereinigtes Königreich, NVwZ 2012, 618, Rn. 213). Für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots aus § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK aufgrund der allgemeinen Lebensverhältnisse im Zielstaat ist zwar keine Extremgefahr wie im Rahmen der verfassungskonformen Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erforderlich (BVerwG, Beschluss vom 23.08.2018 – 1 B 42.18 – juris, Rn. 13). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen jedoch ein gewisses „Mindestmaß an Schwere" (minimum level of severity) aufweisen (vgl. EGMR <GK>, Urteil vom 13.12.2016 - Nr. 41738/10, Paposhvili/Belgien - Rn. 174; Urteil vom 28.06.2011 − 8319/07, Sufi u. Elmi/Vereinigtes Königreich, NVwZ 2012, 618; EuGH, Urteil vom 16.02.2017 - C-578/16 PPU, C.K. u.a. - Rn. 68); es kann erreicht sein, wenn die betroffene Person ihren existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält (BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 – 1 C 45/18 –, juris; Beschluss vom 08.08.2018 - 1 B 25.18 - NVwZ 2019, 61 Rn. 11). In seiner jüngeren Rechtsprechung stellt der Gerichtshof der Europäischen Union darauf ab, ob sich die betroffene Person "unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not" befindet, "die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre" (EuGH, Urteile vom 19.03.2019 - C-297/17 u.a., Ibrahim - Rn. 89 ff. und - C-163/17, Jawo - Rn. 90 ff.; siehe auch BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 – 1 C 45.18 – juris, Rn. 12; BVerwG, Beschluss vom 23.08.2018 – 1 B 42.18 – juris, Rn. 11; BayVGH, Beschluss vom 17.12.2020 – 13a B 19.34211 –, juris, Rn. 17; zum Ganzen auch Berlit, jurisPR-BVerwG 24/2019, Anm. 5).

Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss aufgrund aller Umstände des Falles ernsthaft bestehen und darf nicht hypothetisch sein (EGMR, Urteile vom 28. Juni 2011 - Nr. 8319/07 und Nr. 11449/07, Sufi and Elmi/UK - Rn. 212 ff., vom 27. Mai 2008 - Nr. 26565/05, N./UK - Rn. 34 ff. und vom 6. Februar 2001 - Nr. 44599/98, Bensaid/UK - Rn. 36 ff.). Der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr entspricht dem der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2019 - 1 B 2.19 - juris Rn. 6 und Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 - BVerwGE 136, 377 Rn. 22). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt

voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Art. 3 EMRK-widrige Behandlung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Ein gewisser Grad an Mutmaßung ist dem präventiven Schutzzweck des Art. 3 EMRK immanent, sodass ein eindeutiger, über alle Zweifel erhabener Beweis dafür, dass der Betroffene im Falle seiner Rückkehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre, nicht verlangt werden kann (EGMR, Urteil vom 9. Januar 2018 - Nr. 36417/16, X./Schweden - Rn. 50; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 21. April 2022 – 1 C 10/21 –, juris Rn. 13 f.)

Die Gefahr eines Art. 3 EMRK-widrigen Zustands ist nicht schon dann gegeben, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Rückkehr in das Heimatland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Sie muss vielmehr in dem Sinne konkret sein, dass die drohende menschenrechtswidrige Beeinträchtigung in einem derart engen zeitlichen Zusammenhang zu der Rückkehr eintritt, dass bei wertender Betrachtung noch eine Zurechnung zu dieser - in Abgrenzung zu späteren Entwicklungen im Zielstaat oder Verhaltensweisen des Ausländers - gerechtfertigt ist. Kann der Rückkehrer Hilfeleistungen in Anspruch nehmen, die eine Verelendung innerhalb eines absehbaren Zeitraums ausschließen, so kann Abschiebungsschutz ausnahmsweise nur dann gewährt werden, wenn bereits zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt davon auszugehen ist, dass dem Ausländer nach dem Verbrauch der Rückkehrhilfen in einem engen zeitlichen Zusammenhang eine Verelendung mit hoher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.04.2022 – 1 C 10.21 – juris).

In diesem Zusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht (aaO., Rn. 25) ausgeführt:

> „In der Zusammenschau dieser Kriterien ergibt sich, dass die Gefahr eines ernsthaften Schadenseintritts nicht schon dann gegeben ist, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Rückkehr in das Heimatland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Maßstab für die im Rahmen der Prüfung nationalen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK anzustellende Gefahrenprognose ist vielmehr grundsätzlich, ob der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nach seiner Rückkehr, gegebenenfalls durch ihm gewährte Rückkehrhilfen, in der Lage ist, seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen. Nicht entscheidend ist hingegen, ob das Existenzminimum eines Ausländers in dessen Herkunftsland nachhaltig oder gar auf Dauer sichergestellt ist. Kann der Rückkehrer Hilfeleistungen in Anspruch nehmen, die eine Verelendung innerhalb eines absehbaren Zeitraums ausschließen, so kann Abschiebungsschutz ausnahmsweise nur dann gewährt werden, wenn bereits zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der letzten behördlichen oder gerichtlichen Tatsachenentscheidung davon auszugehen ist, dass dem Ausländer nach dem Verbrauch der Rückkehrhilfen in einem engen zeitlichen Zusammenhang eine Verelendung mit hoher Wahrscheinlichkeit droht. Je länger der Zeitraum der durch Rückkehrhilfen abgedeckten Existenzsicherung ist, desto höher muss die Wahrscheinlichkeit einer Verelendung nach diesem Zeitraum sein (im Sinne einer hohen Wahrscheinlichkeit der Verelendung: OVG Hamburg, Urteil vom 25. März 2021 - 1 Bf 388/19.A - juris Rn. 147; VGH München, Urteil vom 7. Juni 2021 - 13a B 21.30342 - juris Rn. 38).“

Nach diesen Maßstäben und den vorliegenden Erkenntnismitteln ist insbesondere angesichts der familiären Isolierung der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Kläger zusammen mit dem weiteren 7-jährigen Sohn der Klägerin (und Halbbruder des Klägers) bei einer Rückkehr bzw. nach ihrer Einreise ohne eine entsprechende Unterstützung durch Angehörige in die Elfenbeinküste der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wären.

Bereits im Beschluss vom [redacted] 2024, berichtigt durch Beschluss vom [redacted] 2024, im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (3 B 147/24) hat der erkennende Einzelrichter ausgeführt:

> „Die Antragstellerin beruft sich in ihrem Vorbringen darauf, in ihrer Heimat Opfer von geschlechtsspezifischer Verfolgung in Form einer erlittenen Zwangsverheiratung und häuslicher Gewalt geworden zu sein. Im Hinblick darauf, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 16.01.2024 - C-621/21 – juris, Leitsatz 1) Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie

2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes dahin auszulegen ist, dass je nach den im Herkunftsland herrschenden Verhältnissen sowohl die Frauen dieses Landes insgesamt als auch enger eingegrenzte Gruppen von Frauen, die ein zusätzliches gemeinsames Merkmal teilen, als „einer bestimmten sozialen Gruppe" zugehörig angesehen werden können, im Sinne eines „Verfolgungsgrundes", der zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann, liegt für den Einzelrichter vorliegend auf der Hand, dass die Antragstellerin als durch Zwangsheirat verbunden mit häuslicher Gewalt und sexueller Ausbeutung im Rahmen der Zwangsehe aller Voraussicht nach vorverfolgt ausgereiste Angehörige einer solchermaßen eingegrenzten sozialen Gruppe bei ihrer Rückkehr in die Elfenbeinküste als alleinerziehende Mutter mit ihren beiden derzeit fünf und zweieinhalb Jahre alten Söhnen keineswegs irgendwo in ihrem Heimatstaat Elfenbeinküste in der Lage wäre, das für eine menschenwürdige Existenz dort notwendige Minimum zu erreichen. Vielmehr wäre sie aufgrund der dort herrschenden gesellschaftlichen Strukturen entweder gezwungen, sich erneut in die Hände (irgendeines) Mannes zu begeben, um auch nur ansatzweise innerhalb der sozialen Strukturen der Elfenbeinküste in die dortige Zivilgesellschaft als akzeptiertes Mitglied aufgenommen zu werden, oder sie müsste als Person ohne jeden familiären Rückhalt unter massiver Vernachlässigung der Betreuungspflicht ihren Söhnen gegenüber versuchen, außerhalb der dortigen Zivilgesellschaft jede sich ihr legal oder illegal bietende Möglichkeit zu nutzen, um in irgendeiner Form an finanzielle oder Sachmittel zu gelangen, um sich und ihre Söhne durchzubringen. Dabei ist davon auszugehen, dass sie sich als von der Gesellschaft als aussätzig betrachtete Person gleichsam als Sklavin für niedere Arbeiten wie etwa Tageslöhnertätigkeiten oder gar Prostitution hergeben müsste. Abgesehen davon, dass insoweit weder eine Konstanz beim Einkommen noch irgendeine Perspektive für einen sozialen Aufstieg aus der Gruppe der gesellschaftlich Geächteten gegeben wäre, führte dieses durch die äußeren Umstände erzwungene Verhalten zu einer vollständigen Vernachlässigung ihrer Verpflichtung, ihre beiden Söhne auch nur annähernd angemessen zu betreuen. Dabei kann die Antragstellerin auch nicht darauf verwiesen werden, dass sie dritte Personen mit der Betreuung ihrer beiden Söhne beauftragen kann, denn weder hat sie irgendwelche Familienangehörigen oder sonstigen ihr nahestehenden Personen in der Elfenbeinküste, denen sie (möglicherweise sogar ohne gesonderte Bezahlung) die Betreuung ihrer beiden Söhne zumindest zeitweise übertragen könnte, noch ist aufgrund der gesellschaftlichen Strukturen davon auszugehen, dass sich eine seriöse Betreuung ihrer Söhne angesichts ihrer eigenen Stellung außerhalb der Zivilgesellschaft organisieren ließe. Zudem würde eine solche Beauftragung Dritter zu weiteren finanziellen Lasten für die Klägerin führen, sodass sie gleichsam in einen Teufelskreis geriete, indem sie immer mehr finanzielle Mittel heranschaffen müsste, dies aber nur könnte, wenn sie ihre Söhne noch länger fremd betreuen ließe, was dann aber wiederum noch mehr Geld kosten würde.

Aus dem Vorstehenden folgt zwangsläufig, dass für die Antragstellerin (und damit wegen Art. 8 EMRK bzw. Art. 6 Grundgesetz auch bei dem Antragsteller) die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegen. Soweit das Bundesamt im angefochtenen Bescheid darauf abstellt, dass die Antragstellerin zunächst (2018) bereit gewesen sei, egen der extrem negativen Erfahrungen in Tunesien in die Elfenbeinküste zurückzukehren, verkennt sie zum einen, dass die Antragstellerin in ihrer Anhörung überzeugend dargelegt hat, sie habe mangels eigener Kenntnis anderer Länder und damit andere Alternativen diesen Weg in Betracht gezogen, und zum anderen, dass die Antragstellerin damals noch kinderlos, inzwischen aber Mutter zweier kleiner Söhne ist. Wenn das Bundesamt im angefochtenen Bescheid darauf hinweist, auch für Alleinerziehende sei eine Rückkehr regelmäßig zumutbar und Rückkehrhilfen würden helfen, die erste Zeit nach einer Rückkehr zu überbrücken, wird bei dieser Betrachtung außer Acht gelassen, dass die Einschätzung, in dieser Zeit könne ein neues soziales Netzwerk aufgebaut werden, an der Vorstehendem einzelnen dargelegten Realität vorbeigeht. Stattdessen könnten die Antragsteller bei einer Rückkehr allenfalls darauf hoffen, dass sie zufällig irgendjemanden begegnen, der ihnen Hilfe anbietet, was – selbst wenn dieser unrealistische Fall einträte – angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage weder hinreichend noch dauerhaft und somit nicht verlässlich wäre. Nicht ansatzweise ist nach dem Vorstehenden ersichtlich, wie sich die Antragstellerin mit ihren beiden Söhnen eine den allgemeinen Lebensverhältnissen in der Elfenbeinküste angepasste Lebensgrundlage schaffen könnte. Der Verweis des Bundesamtes auf bereits ausgeübte Gelegenheitsarbeiten der Antragstellerin auf der Flucht erscheint im Hinblick auf die von ihr in diesem Zusammenhang geschilderte sexuelle Ausbeutung fragwürdig. Auch der Umstand, dass die Klägerin gar keine Schule besucht hat, verstärkt die vorstehend dargelegte umfassende Abhängigkeit der Antragstellerin von Dritten."

Diese Begründung trägt auch unter Berücksichtigung des nach Überzeugung des Einzelrichters glaubhaften Vorbringens der Klägerin im Asylverfahren insgesamt und in der mündlichen Verhandlung und unter Einbeziehung der aktuellen Erkenntnismittel weiterhin. Es ist nicht ansatzweise ersichtlich, wie die Klägerin mit ihren beiden jungen Söhnen ohne jede Rückgriffsmöglichkeit auf ein familiäres Netzwerk als alleinstehende Mutter von 2 kleinen Söhnen unter Wahrung ihrer Menschenwürde das dafür erforderliche Existenzminimum erwirtschaften oder sonst zuverlässig und dauerhaft erhalten könnte.

In der Elfenbeinküste sind Frauen und Männer rechtlich gleichgestellt. Das traditionelle Bild der Frau als Mutter und Hausfrau ist in der Gesellschaft jedoch noch fest verankert. Frauen leiden zudem unter strukturellen Unterschieden. Sie sind durchschnittlich weniger gebildet. Vor allem alleinerziehende Frauen ohne finanzielle Unterstützung aus der Familie sind häufig von Armut betroffen (Auswärtiges Amt, Lagebericht Côte d'Ivoire, 18.11.2024 - Stand August 2024, S. 12f.).

Für den Einzelrichter ist glaubhaft, dass die Klägerin über keine Schulbildung oder Ausbildung im Sinne einer für eine Berufsausübung tragfähigen Grundlage und nach der Auseinandersetzung mit der Familie ihrer Tante, bei der sie nach dem Tod ihrer Eltern aufgewachsen war, im Zusammenhang mit der von dieser Familie in die Wege geleiteten Zwangsverheiratung gegen hohe Geldleistungen über keine weitere Verwandtschaft in der Elfenbeinküste verfügt, die sie (die Klägerin) um Unterstützung erfolgreich angehen könnte. Zugleich hat sie zwei Kinder im Alter von sieben und viereinhalb Jahren zu versorgen, wobei zudem der nach Angaben der Klägerin offiziell anerkannte Vater des Klägers in diesem Verfahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland hat. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der tunesische Vater des 7-jährigen Sohnes der Klägerin (3 A 145/26) bei der Rückkehr der Klägerin mit den Söhnen in die Elfenbeinküste Unterstützungsleistungen weder für ihrer beider Sohn noch für die Klägerin leisten würde. Mithin kann die Klägerin auf die Unterstützung auch nur eines der Väter der Kinder in der Elfenbeinküste nicht zählen. Da keiner der Väter mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt, sie bei der Erziehung der Kinder unterstützt oder das Umgangsrecht für sein jeweiliges Kind in irgendeiner Form merkbar ausübt, ist zu erwarten, dass sie als alleinstehende Frau mit zwei kleinen Kindern nach Côte d'Ivoire zurückkehren würde. Zudem hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt, dass auch der in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Vater ihres zweiten Sohnes ganz augenscheinlich nur sporadisch Kontakt mit ihr und erst recht mit seinem Sohn hat, sodass sie noch nicht einmal weiß, wo er derzeit lebt.

Irgendwelche verlässliche Anlaufstellen hat sie in der Elfenbeinküste nicht. Dass der Vater des Klägers aus Deutschland heraus und erst recht der Vater ihres ersten Sohnes (Kläger im Verfahren 3 A 145/24 - mit diesem Sohn ist die Klägerin infolge sexueller Gewaltausübung in Tunesien schwanger geworden) ausreichende Unterhaltszahlungen leisten werden, ist angesichts der fehlenden Bindung nicht anzunehmen. Auch unter Berücksichtigung der grundsätzlich möglichen Rückkehrförderung droht den Klägern aufgrund der besonderen Umstände im vorliegenden Fall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verelendung. Sie werden nicht im Stande sein, für sich „Bett, Brot und Seife" sicherzustellen.

Angesichts der vorliegend festgestellten Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots der Kläger gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG kann dahinstehen, ob jedenfalls hinsichtlich der Klägerin angesichts der darüber hinaus von ihr in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen infolge des bei der Geburt ihres ersten Kindes erfolgten Kaiserschnitts oder anderer gesundheitlicher Beeinträchtigungen auch ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zusteht.

Da ein Abschiebungsverbot besteht, sind neben Ziffer 2 des angefochtenen Bescheids auch die Abschiebungsandrohung in Ziffer 3 und die Entscheidung über das Einreise- und Aufenthaltsverbot in Ziffer 4 aufzuheben. Die außerdem verfügte Aussetzung der Vollziehung wird durch die Aufhebung der Hauptregelungen gegenstandslos.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.